

## **Stellungnahme für den WDR 2 am 05.01.2017 von Dr. Irmscher zur Änderung der SBauVO, Teil 5, Garagen**

- **2,45 Meter – ist das nicht heute schon zu wenig? Die Autos werden doch immer breiter!**

Die Forderung der Parkbranche zielt seit Jahren auf eine Regelstellplatzbreite von 2,50 m. Damit kann man in Verbindung mit einer 6 m breiten Fahrgasse bei einer Aufstellordnung im rechten Winkel quer zur Fahrgasse in den idealen insgesamt drei Zügen rückwärts ein- und ausparken. Bei vielen Neubauprojekten wird das auch schon weitgehend umgesetzt. Woher der Wert von 2,45 m stammt, weiß ich nicht. Das sieht nach einem politischen Kompromiss aus. Außerdem ist das ein baurechtlich in NRW einzuhaltendes Mindestmaß.

Bei aller Kritik ist aber die Initiative des Landes NRW als Schritt in die richtige Richtung zu würdigen. Nach dem mir vorliegenden Erkenntnisstand hat weder die für die Mustergaragenverordnung bundesweit zuständige Bauministerkonferenz, noch ein anderes Bundesland diese schon lange geforderte Novelle umgesetzt.

Auch die Ein- und Ausstiegsverhältnisse sind bei einer Stellplatzbreite von 2,50 m ausreichend komfortabel. Bei dem aktuellen Bemessungs-Pkw aus dem Jahr 2010 mit einer Breite von ca. 1,90 m hat man im Mittel beiderseitig 60 cm Platz, bei 2,45 m sind das immerhin noch 55 cm. Da man aber bei Stellplätzen neben Stützen und Wänden nicht anteilig den Nachbarstellplatz mit nutzen kann, benötigt an eigentlich die anteilig fehlenden 30 cm bzw. 27,5 cm beim eigenen Platz zusätzlich. Da wird allerdings auch bei der neuen Sonder-Bau-Verordnung von NRW weiterhin nur pro Seite ein Zuschlag von 10 cm gefordert.

- **Breitere Parkplätze bedeuten ja weniger Stellplätze bei gleicher Fläche – verschlimmern wir damit nicht den Parkplatzmangel? (Das macht Parkplätze im Zweifel ja teurer...)**

Vom Prinzip her benötigen Parkbauten mit breiteren Stellplätzen natürlich auch mehr Grundfläche und sind damit auch kostenaufwendiger. Aber der Mangel an Parkraum besteht in den meisten deutschen Städten im öffentlichen Straßenraum, aber deutlich

weniger in den Parkhäusern und Tiefgaragen, um die es bei der Novelle der Sonder-Bau-Verordnung geht!

- **Breitere Parkplätze alleine reichen ja nicht, die restliche Struktur eines Parkhauses müsste ja auch verbreitert werden.**

Das ist richtig. Allein mit der Sonder-Bau-Verordnung kann man kein gebrauchstaugliches Parkhaus bauen. Vor allem kommt es auf eine qualifizierte Fachplanung an, bei der die Fahrgeometrie entsprechend mit Schleppkurven und die Ein- und Ausstiegsverhältnisse simuliert werden. Der Gesetzgeber kann stets nur bestimmte Eckwerte vorgeben und nicht selbst die Planung übernehmen.

- **Die Änderung gilt ja nur für neue Parkhäuser. Bringt die Veränderung überhaupt was?**

Das ist richtig. Aber es gibt bereits zahlreiche Parkbauten, die eine Stellplatzbreite von 2,50 m aufweisen.

Natürlich kann man in den meisten Fällen Bestandsobjekte aus bautechnischen oder auch aus baurechtlichen Gründen nicht einfach umbauen. Bestandsparkhäuser kann man vor allem dann auf breitere Stellplätze ummarkieren, wenn sie an den Fahrgassen stützenfrei sind, und dadurch kein Stellplatznachweis in Frage gestellt wird. Es gibt aber auch Projekte, wie das ehemalige Parkhaus an der Cäcilienstraße 32 in Köln, wo das Bestandsparkhaus durch einen Neubau mit einer Tiefgarage ersetzt wird.